



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Per Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 27. Januar 2026

Präsidialnummer: P251638

Regierungsratsbeschluss vom 27. Januar 2026

Vernehmlassung zum Erlass der Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Erlass der Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat stimmt den zur Vernehmlassung unterbreiteten Entwürfen mit einzelnen Vorbehalten zu. Die Vorlage setzt die neuen gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen vom 26. September 2025 (TJPG) und der Teilrevision des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997 (GwG) grundsätzlich sachgerecht um und stärkt die Transparenz sowie die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Insbesondere die Strafverfolgungsbehörden profitieren durch den Zugang zum Transparenzregister, um bei Ermittlungen auf die entsprechenden Daten zuzugreifen. Dieser Zugang sollte entsprechend niederschwellig zur Verfügung stehen. Andererseits führt das vom Bund neu geschaffene Meldeverfahren bei den kantonalen Handelsregisterämtern zu erheblichem Mehraufwand. Sofern auf Verordnungsstufe möglich, sollten daran Verbesserungen angebracht sowie eine Entschädigung der Kantone vorgesehen werden.

2. Vorbemerkungen

2.1 Fragmentierte Meldewege und fehlende Konzentration auf eine einheitliche Bundeslösung

Die Systematik sieht vor, dass Meldungen zu wirtschaftlich berechtigten Personen im Zusammenhang mit einem Handelsregisterverfahren neben der Meldung über die vom SECO betriebene zentrale elektronische Plattform EasyGov auch über die kantonalen Handelsregisterämter an das Bundestransparenzregister übermittelt werden können. Diese parallele Ausgestaltung mehrerer Meldekanäle führt zu einer Fragmentierung des Meldewesens und steht dem Ziel eines durchgängig standardisierten und effizienten Vollzugs entgegen. Auch aus rechtsstaatlichen und organisatorischen Gründen wäre hier eine klare Aufgabentrennung angezeigt. Somit würde eine klare Konzentration der Meldungen an das Bundestransparenzregister bzw. die elektronische Bundesplattform EasyGov dem Ziel eines einheitlichen und digitalisierten Vollzugs besser entsprechen.

2.2 Mehrbelastung der kantonalen Handelsregisterämter ohne finanzielle Abgeltung

Diese vom Bund neu geschaffenen Meldeabläufe werden bei den kantonalen Handelsregisterämtern zu erheblichem Mehraufwand führen. Die gesetzlich vorgesehenen neuen Aufgaben der Handelsregisterämter werden, neben dem Aufwand für technische Anpassungen und Schulungen, auch einen erheblich erhöhten Personalaufwand zur Folge haben. Stossenderweise ist trotz dieser Aufgaben- bzw. Kostenabwälzung für Bundesaufgaben auf die Kantone und der in diesem Zusammenhang ersichtlichen Kostensteigerungen bei den kantonalen Handelsregisterämtern keine finanzielle Entschädigung (bspw. durch die Erhebung von Gebühren durch die kantonalen Handelsregisterämter) vorgesehen und es erfolgt auch keine Beteiligung der Kantone an den durch das Bundestransparenzregister gemäss Art. 41 TJPG eingenommen Gebühren. Im Gegenteil wird im erläuternden Bericht festgehalten: «Nach eingehender Prüfung der gesetzlichen Grundlagen steht fest, dass das TJPG keinen Raum für eine Anpassung der Verordnung vom 6. März 2020 über die Gebühren für das Handelsregister lässt. Das TJPG sieht vor, dass die Eintragung im Transparenzregister gebührenfrei ist (Art. 41 Abs. 1 TJPG). Daraus folgt, dass auch eine Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen über das kantonale Handelsregisteramt gebührenbefreit ist.».

2.3 Verstoss gegen das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz und fehlende Kostenbeteiligung des Bundes

Auffällig ist, dass die von den Bundesbehörden an die kantonalen Handelsregisterämter übertragenen Leistungen gebührenbefreit sind, während die vom Bundestransparenzregister wahrzunehmenden Aufgaben (etwa Mahnungen, Aufforderungen und Verfügungen) einer Gebührenpflicht unterliegen. Wie oben unter Ziff. 1.3 erwähnt, sollen die Kantone (bzw. die kantonalen Handelsregisterämter) für ihre Aufwendungen zugunsten des Bundestransparenzregisters nicht entschädigt werden. Die Übertragung bundesrechtlicher Aufgaben an kantonale Stellen ohne entsprechende Kompensation widerspricht dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz (Art. 43a BV), wonach der Bund die Kosten für die Erfüllung seiner eigenen Aufgaben selbst zu tragen hat und die Kantone nicht strukturell oder dauerhaft mit den Vollzugskosten von Bundesgesetzen oder -verordnungen belasten darf (vgl. zum Prinzip der fiskalischen Äquivalenz MÜLLER in: EHRENZELLER et al. (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, 4. Auflage, Art. 43a BV N 16 ff.). Eine pauschale oder prozentuale Beteiligung an den durch das Bundestransparenzregister generierten Gebührenerträgen stellt somit die sachgerechteste und rechtlich konsistenteste Lösung dar, um die Funktionsfähigkeit der kantonalen Handelsregisterämter nachhaltig sicherzustellen und die rechtsstaatlich notwendige Qualität, Kontinuität und Effizienz der Registerführung auch unter den neuen bundesrechtlichen Vorgaben zu gewährleisten. Eine entsprechende Regelung wäre auch im Einklang mit Art. 41 Abs. 1 TJPG, da diesfalls für die betroffenen Rechtseinheiten die Gebührenbefreiung weiterhin gewährleistet wäre.

3. Anträge zu einzelnen Änderungsvorschlägen

3.1 Art. 14 Abs. 1 und 3 TJPV

«Die Gesellschaft kann für die Meldung nach Absatz 1 die von der Behörde, die das Transparenzregister führt (registerführende Behörde), zur Verfügung gestellte elektronische Erfassungshilfe verwenden.» Damit wird es der Gesellschaft freigestellt, das vom Transparenzregister bereitgestellte Formular zu verwenden. Jede nicht mit dem Formular eingereichte Meldung wird beim Handelsregisteramt einen Mehraufwand verursachen, da sie zuerst als solche identifiziert werden muss. Diese Meldungen unterstehen nicht der Handelsregisterverordnung. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier kein Formularzwang eingeführt wird, wie das bei anderen Bundeslösungen (z. B. bei den Steuern) auch der Fall ist.

Antrag:

Einführung des Formularzwangs; durch Änderung von Art. 14 Abs. 1 und 3 TJPV.

3.2 Art. 14 Abs. 5 TJPV

Die Meldung an das Transparenzregister wird hier an die Anmeldung an das Handelsregister und die erfolgreiche Eintragung im Handelsregister geknüpft, obschon diese Geschäfte sachlich nichts miteinander zu tun haben. So kann eine mangelhafte Anmeldung an das Handelsregister auch die Rückweisung der Meldung an das Transparenzregister bewirken, auch wenn diese Meldung korrekt wäre. Diese «Schicksalsgemeinschaft» von Meldung an das Transparenzregister und Anmeldung an das Handelsregister ist nicht nachvollziehbar. Es sollte dem Handelsregisteramt möglich sein, die Meldungen an das Transparenzregister sofort nach Eingang weiterzuleiten und nicht abwarten zu müssen, ob die Eintragung im Handelsregister erfolgen kann oder nicht. So könnte der Aufwand bei den Handelsregisterämtern vermindert werden. Dasselbe gilt in verstärktem Masse für die vereinfachten Meldeverfahren nach Art. 15–17 TJPV.

Antrag:

Loslösung der Meldung an das Transparenzregister von der erfolgreichen Eintragung ins Handelsregister; durch Änderung von Art. 14 Abs. 5 TJPV.

3.3 Art. 18 Abs. 2 TJPV

Gemäss Art. 18 Abs. 2 TJPV kann die elektronische Plattform den bestehenden Eintrag aus dem Transparenzregister abrufen. Das Handelsregisteramt ist dazu nicht berechtigt. Vor dem Hintergrund von Art. 11 Abs. 3 TJPV ist dies folgerichtig: «Das kantonale Handelsregisteramt übermittelt die erhaltenen Informationen dem Transparenzregister, ohne sie auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Es bearbeitet die Daten nur zu diesem Zweck und darf sie nicht aufbewahren.» Bei Meldungen über Änderungen, die über das Handelsregisteramt eingereicht werden, kann sich das Handelsregisteramt auf diese gesetzliche Bestimmung berufen und darf mithin auch falsche Angaben an das Transparenzregister weiterleiten.

Feststellung (ohne Antrag)

3.4 Art. 21 TJPV

Gemäss Art. 21 Abs. 1 TJPV liest das Handelsregisteramt Meldungen auf Papier elektronisch ein und erstellt eine elektronische Version. Dieser Scanprozess wird ein PDF-Dokument erzeugen, also ein Dokument mit unstrukturierten Daten. Nach Abs. 2 ist das Handelsregisteramt aber verpflichtet, der Registerbehörde strukturierte Daten zu übermitteln. Beim Verwenden des Formulars des Transparenzregisters wird dieses einen QR-Code mit den strukturierten Daten enthalten. Mit einer zusätzlichen Applikation kann das Handelsregisteramt diese Informationen auslesen. Wird

das Formular nicht verwendet, muss das Handelsregisteramt die Daten selbst erfassen. Das Auslesen des QR-Codes und die Aufbereitung der Daten könnte mit einer kostenpflichtigen Erweiterung der Scanumgebung und der Fachapplikation erfolgen, wobei zu dieser einmaligen Investition von mehreren 10'000 Franken zusätzliche jährliche Betriebskosten anfallen. Darüber hinaus verursacht die manuelle Erfassung erheblichen Personalaufwand. Das Transparenzregister instrumentalisiert damit die Kantone, auf eigene Kosten dem Transparenzregister die optimale Datenstruktur zu liefern, ohne dass ein sachlicher Zusammenhang der Tätigkeit des Handelsregisteramtes mit dem Transparenzregister besteht. Dass die Kantone die Kosten für den «Umweg» über das Handelsregisteramt selbst tragen müssen, ist nicht nachvollziehbar.

Antrag:

- Var. 1: Entschädigung der Kantone für die zusätzlichen Kosten der Handelsregisterämter durch eine pauschale oder prozentuale Beteiligung an den durch das Bundestransparenzregister generierten Gebührenerträgen (vgl. Ziff. 2.3 a.E.).
- Var. 2: Verzicht auf die Pflicht der Handelsregister zur Lieferung strukturierter Daten an das Transparenzregister.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin